

Auszüge aus der gutachterlichen Stellungnahme vom 21.11.2016

§ 6 bestimmt, dass der Vorstand seine Tätigkeit ehrenamtlich ausübt. Demzufolge sind seine Aufwendungen nur im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten – d.h. unter Berücksichtigung des Steuerrechts – erstattungsfähig; die Satzung legt dies auch ausdrücklich so fest. In § 11 Abs. 3 ist dazu noch einmal bestimmt, dass die Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten dürfen; der Verein kann lediglich für die ehrenamtliche Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung zahlen.

(...)

Die Satzung und insbesondere auch die für die Gemeinnützigkeit maßgebliche Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) schließen Zuwendungen an Mitglieder des Vereins kategorisch aus. §§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO bestimmt ausdrücklich, dass ein Verein seinen Mitgliedern keine Zuwendungen zukommen lassen darf, ausgenommen Aufwandsentschädigungen/Auslagererstattung. Sinn und Zweck eines gemeinnützigen Vereins verlangt daher (wie auch die Abgabenordnung), dass die vom Verein eingenommenen Mittel nur für die Satzungszwecke verwendet werden.

Eine Vergabe [von Darlehn] an Mitglieder des Vereins und insbesondere den Vorstand dürfte nach diesen Grundsätzen komplett ausgeschlossen sein, da die Vereinsmitglieder keine Zuwendungen – Zinsverbilligung – aus den Mitteln des Vereins erhalten dürfen.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass eine Darlehensvergabe an Vereinsmitglieder/Vorstand schon nach der Satzung, aber auch aus gesetzlichen Gründen ausgeschlossen ist, soweit diese Darlehen zinsverbilligt sind. (...) Eine Darlehensvergabe, die gegen die Bestimmungen der AO verstößt, hat grundsätzlich sofort den Wegfall der Steuerbegünstigung (und des Rechtes zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen) zur Folge.

Zu prüfen wäre [bei Darlehn 1] auch, ob der Vorsitzende zu einem Verkauf an sich selbst rechtlich überhaupt befugt ist – Verstoß gegen §181 BGB – und dann ggfls. die Vorgabe des Gesetzes und der Satzung, wonach zwei Vorstandsmitglieder den Verein vertreten, nicht mehr erfüllt wäre. (...)

Hier [Darlehn c] ist bereits unklar, wer der Darlehensnehmer ist – hat der Verein das Darlehen an den Vorstandsvorsitzenden ausgereicht, der es dann zur Bezahlung von Schulden Dritter benutzt hat oder ist das Darlehen an den Dritten (als rechtlichen Empfänger) ausgereicht und sind dann davon die genannten Schulden ausgeglichen worden? In beiden Fällen wäre eine Darlehensvergabe sowohl nach der Satzung als auch dem Gesetz, insbesondere nach der AO, unzulässig. (...)

Wenn davon auszugehen ist, dass er [der Vorsitzende] diese Darlehen persönlich vom Verein erhalten hat, sind sie von vornherein als unzulässig einzuordnen, da sie gegen die Satzung sowie die Abgabenordnung verstoßen und zugleich den Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins vernichten, zumindest aber dem Widerruf durch die Steuerbehörden aussetzen.

Die in der Satzung als Teil der zweiten Zweckbestimmung gesondert ausgewiesene Rechtsberatung verstößt gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG). Der Verein ist weder eine Vereinigung nach § 7 RDG noch eine anerkannte (oder auch nur anerkennungsfähige) Stelle nach § 8 RDG. Wie der Verein eine grundsätzlich zulässige unentgeltliche Rechtsberatung gemäß § 6 Abs. 2 RDG (durch unentgeltliche Tätigkeit/Aufsicht eines Volljuristen) erbringen will, ist unbekannt.

Zu den Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung:

Ein Verzicht auf rückständige Mitgliedsbeiträge ist zulässig, allerdings nur in engen Grenzen und nur durch die Mitgliederversammlung, die diese Aufgabe allerdings auch an den Vorstand delegieren kann. Die Satzung des DT verhält sich hierzu nicht, sodass es Aufgabe der Mitgliederversammlung ist, über die Nichtverfolgung von rückständigen Mitgliedsbeiträgen bzw. Niederschlagung ausstehender Beiträge zu entscheiden. Sofern der Vorstand eigenmächtig beschlossen hat, Mitgliedsbeiträge unterhalb von 5,00 EUR nicht mehr beizutreiben (sei es generell oder in Einzelfällen), hat er – ohne entsprechende Ermächtigung durch die Mitgliederversammlung – satzungswidrig und rechtsfehlerhaft gehandelt.

Eine generelle Niederschlagung von rückständigen Mitgliedsbeiträgen, auch unterhalb von geringen ausstehenden Beträgen, ist schon deshalb problematisch und grundsätzlich abzulehnen, weil damit die pflichtgemäß handelnden Mitglieder im Nachhinein benachteiligt würden und satzungswidriges Verhalten nachträglich sanktioniert würde.

Beschlussvorschlag 2 der vorgesehenen Mitgliederversammlung strebt eine Satzungsänderung zu § 7 an, die auf einem offensichtlichen Missverständnis der Worte „ordentliche“ und „außerordentliche“ Mitgliederversammlung beruht. Die Formulierung: „der Dresdner Tafel e.V. unterscheidet nicht zwischen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.“ ist inhaltsleer und dürfte vor den zwingenden Regelungen des Gesetzes unzulässig sein.

Unzulässig dürfte die vorgeschlagene Regelung sein: „In jeder Mitgliederversammlung können die Vereinsmitglieder über die Entwicklung des Vereins informiert werden, einen Jahresabschluss zur Kenntnis nehmen, den Vorstand entlasten, Angehörige des Vorstandes oder des Transparenzbeirates wählen oder nachwählen“. Zum einen fällt auf, dass der Mitgliederversammlung ihre ureigenen Aufgaben – Feststellung des Jahresabschlusses, Beschluss über die Gewinnverwendung und Entlastung des Vorstandes – offenbar nur zum Teil zugeordnet wird. Wenn dies mit der vorgeschlagenen Formulierung bezweckt wäre, ist diese Regelung evident unzulässig.

Im Beschlussvorschlag 3 soll die Aufgabe der Mitgliederversammlung in § 7 Abs. 4 gestrichen werden: „Ihr sind insbesondere die Jahresrechnungen, der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes sowie der Bericht der Revisionskommission vorzulegen“. Hier gilt das zur vorstehenden Ziffer ausgeführte entsprechend. Offenbar soll der Mitgliederversammlung die Befugnis genommen werden, über den Jahresabschluss pp zu befinden (insbesondere ihn auch abzulehnen). Dies ist evident unzulässig.

In der Beschlussvorlage 5 sind „Fördermitglieder ohne Stimmrecht“ erwähnt, die es laut Satzung aber gar nicht gibt. Die Satzung sieht keine Fördermitgliedschaft vor.

Für den vorgesehenen Überleitungsbeschluss in der Beschlussvorlage 6 gibt es keine Rechtsgrundlage. Ein solches Verfahren dürfte unzulässig sein. Mitglieder des Transparenzbeirates können zwar bereits unmittelbar nach Einführung durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt werden – dann aber in dem dafür vorgesehenen Wahlverfahren.

In der Einladung zur Mitgliederversammlung am 30.11.2016 ist als weiterer, nach Durchführung der Mitgliederversammlung am 23.11.2016, einziger Tagesordnungspunkt angegeben:

TOP 10: Vorstellung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015

Entlastung des Vorstandes

Aus dieser Formulierung ist zu entnehmen, dass bis zum heutigen Tag die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 von der Mitgliederversammlung noch nicht festgestellt sind. Dies entspricht nicht einem ordnungsgemäßen Verfahren oder einer ordentlichen Geschäftsführung, es stellt ein grobes Versäumnis des Vorstandes dar. Zudem ist lediglich vorgesehen, dass über die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 informiert wird, also die Mitgliederversammlung auch weiterhin nicht über diese Abschlüsse befinden soll.

Daneben – regelmäßig ist dies jedoch ein eigener, wichtiger Tagesordnungspunkt – soll über die Entlastung des Vorstandes abgestimmt werden. Nach den gängigen Regeln ordnungsgemäßer Geschäfts- und Vereinsführung ist ausgeschlossen, die Entlastung des Vorstandes ohne Bericht des Vorstandes über das/die voran gegangenen Geschäftsjahre und Feststellung der Jahresabschlüsse vorzunehmen. Dies folgt schon daraus, dass mit der Entlastung des Vorstandes eine Inanspruchnahme der Vorstandsmitglieder durch den Verein bei bereits festgestellten oder klaren Verfehlungen so gut wie ausgeschlossen ist. Wenn der Verein (Mitgliederversammlung) keinerlei Kenntnis über die Vorgänge und die Jahresabschlüsse bzw. die Geschäftstätigkeit des Vereines hat, schließt dies eine Entlastung nach den oben genannten Grundsätzen aus – auch wenn sie rechtlich stets möglich wäre.

Wie oben dargestellt, hat der Vorstand sich bzw. Dritten unzulässig Darlehen gewährt; diese Darlehen sind im Einleitungsschreiben zu den Mitgliederversammlungen aufgeführt. Damit dürfte eine Entlastung des Vorstandes von vornherein ausscheiden.